23. November 2011

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (EV BZG)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung *[BSG 101.1]*, auf Artikel 78 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) vom 24. Juni 2004 *[BSG 521.1]* und auf Artikel 6, Artikel 27 Absätze 2 und 3, Artikel 27a Absätze 1 und 4, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 43a Absatz 1, Artikel 47, Artikel 52 und Artikel 72 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz, BZG) *[SR 520.1]*,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt

a die Dienstleistungsdauer im Zivilschutz,

b die Materialbeschaffung und die Materialbewirtschaftung sowie

c die Schutzraumbaupflicht und die Ersatzbeiträge.

2. Dienstleistungsdauer Zivilschutz

Art. 2

Aufgebot

Die Schutzdienstpflichtigen können durch die Gemeinden oder den Kanton aufgeboten werden

a bei Katastrophen oder in Notlagen, die das Kantonsgebiet, andere Kantone oder das grenznahe Ausland betreffen,

b für Instandstellungsarbeiten,

c für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

Art. 3

Instandstellungsarbeiten

1 Dienstleistungen gemäss Artikel 2 Buchstabe *b* werden auf 14 Tage pro Ereignis und Schutzdienstleistenden beschränkt.

2 Kader sowie Spezialistinnen und Spezialisten können zusätzlich bis zu vier weiteren Tagen aufgeboten werden.

3 Auf freiwilliger Basis und mit schriftlicher Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers sind länger dauernde Dienstleistungen möglich.

4 Der Zivilschutz darf während dreier Jahre nach einem Ereignis für Instandstellungsarbeiten eingesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär.

Art. 4

Einsätze zugunsten der Gemeinschaft

1 Einsätze zugunsten der Gemeinschaft erfordern eine vorgängige Bewilligung des Amts für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär.

2 Die Dauer der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft wird wie folgt festgelegt:

a Den Gemeinden stehen sieben Tage pro Jahr für von ihnen angeordnete Einsätze zugunsten der Gemeinschaft zur Verfügung.

b Vom Kanton oder vom Bund angeordnete Einsätze sind auf insgesamt 14 Tage pro Jahr beschränkt.

c Über Einsatztage, die von der Gemeinde nicht ausgeschöpft werden, kann der Kanton oder der Bund verfügen.

d Über Einsatztage, die vom Kanton oder vom Bund nicht ausgeschöpft werden, können die Gemeinden verfügen.

3 Über die in Absatz 2 Buchstabe a und b genannte Dauer hinausgehende Dienstleistungen auf freiwilliger Basis gemäss bisherigem Recht sind ausgeschlossen.

Art. 5

Dauer der Schutzdienstleistungen

Die Schutzdienstleistungen nach den Artikeln 27a und 33 bis 37 BZG dürfen insgesamt 40 Tage pro Jahr nicht überschreiten.

Art. 6

Ausbildungsdauer, Lehrpersonal

1 Die Dauer der Ausbildungsgänge wird wie folgt festgelegt:

a Grundausbildung
14 Tage

b Zusatzausbildung
bis zu 7 Tage

c Kommandantenausbildung
bis zu 28 Tage

d Ausbildung übriges Kader
7 Tage

e Wiederholungskurse
2 bis 7 Tage pro Jahr

2 Schutzdienstpflichtige, die für eine Ausbildung gemäss Absatz 1 Buchstabe c vorgesehen sind, werden vom Bund zu 14 Tagen und vom Kanton zu 7 bis 14 Tagen aufgeboten.

3 Kadermitglieder können im Rahmen der Wiederholungskurse insgesamt bis zu 14 Tagen aufgeboten werden.

3. Material

Art. 7

Einsatzmaterial und persönliche Ausrüstung

1 Die Gemeinden sorgen gemäss den Empfehlungen des Kantons für das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstleistenden.

2 Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Evaluation des Materials und koordiniert die Beschaffung im Hinblick auf die Interoperabilität.

3 Er beschafft das für seine Formationen benötigte Material.

Art. 8

Weiteres Zivilschutzmaterial

Das nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Gemeinden vom Kanton übergebene Material geht in deren Eigentum über. Sie sind für den Unterhalt und die Entsorgung dieses Materials verantwortlich. Dabei werden sie durch den Kanton unterstützt.

4. Schutzbauten, Ersatzbeiträge

Art. 9

Baupflicht, Ersatzbeiträge

1 Die Baupflicht für Schutzräume und die Höhe der Ersatzbeiträge richten sich nach den Bestimmungen des Bundes.

2 In Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die ein Schutzplatzdefizit ausweisen, können auch bei weniger als 38 Zimmern Schutzräume erstellt werden.

3 Im Fall von Gebäuden, die in besonders stark gefährdeten, namentlich in dicht überbauten oder stark brandgefährdeten Gebieten liegen, werden keine Schutzräume erstellt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer entrichten einen Ersatzbeitrag.

4 Im Fall von Gebäuden, die nach dem Minergie-Standard nach SIA-Norm gebaut sind, werden Schutzräume erstellt.

Art. 10

Höhe der Ersatzbeiträge

Pro nicht erstelltem Schutzplatz ist ein Ersatzbeitrag in der Höhe von 800 Franken zu leisten.

Art. 11

Fälligkeit der Ersatzbeiträge

1 Die Ersatzbeiträge sind nach erfolgter Schnurgerüstabnahme gemäss Artikel 47 Absatz 4 Buchstabe *a* des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) *[BSG 725.1]* zu entrichten.

2 Die Gemeinden melden dem Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär nach seinen Vorgaben innert 30 Tagen

a den Abschluss der Schnurgerüstabnahme,

b die Eigentümerin oder den Eigentümer der Neubaute zum Zeitpunkt der Schnurgerüstabnahme.

Art. 12

Ersatzbeitragsfonds, Verwendung der Ersatzbeiträge

1 Der Kanton führt als Spezialfinanzierung den Ersatzbeitragsfonds gemäss Artikel 47 BZG, der vom Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär verwaltet wird. Die Polizei- und Militärdirektion erlässt ein entsprechendes Fondsreglement.

2 Sämtliche Ersatzbeiträge fliessen in den Ersatzbeitragsfonds.

3 Die Ersatzbeiträge sind gemäss Vorgaben des Bundes zweckgebunden zu verwenden.

4 Die durch die Verwaltung des Ersatzbeitragsfonds entstehenden Kosten gehen zulasten dieser Spezialfinanzierung.

5 Die Genehmigung einer Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds kann von der Durchführung einer periodischen Schutzraumkontrolle abhängig gemacht werden.

5. Schadenersatz und Rückgriff

Art. 13

Wer um einen Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler oder kantonaler Ebene ersucht, muss Bund, Kanton und Gemeinden im Schadensfall für Leistungen an Dritte schadlos halten und hat gegenüber diesen Gemeinwesen keine Schadenersatzansprüche für ihr oder ihm direkt zugefügte Schäden. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenszufügung.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14

1 Bei Bauprojekten nach dem Minergie-Standard nach SIA-Norm, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bewilligt sind oder sich in Ausführung befinden, kann bis zum 31. Dezember 2013 auf die Erstellung von Schutzräumen verzichtet werden. Entsprechende Anträge sind an das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär zu richten. Werden keine Schutzräume gebaut, sind Ersatzbeiträge

zu leisten.

Art. 15

Bisherige Ersatzbeiträge

1 Die vor Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 2011 des BZG eingenommenen Ersatzbeiträge verbleiben im Eigentum der Gemeinden. Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär beaufsichtigt deren Verwaltung und hat Entnahmen daraus vorgängig zu genehmigen. Die Entnahme von Fondsmitteln für wiederkehrende Ausgaben der Gemeinden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes.

2 Die Spezialfinanzierung des Kantons darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die Mittel der Ersatzbeiträge der Gemeinden ausgeschöpft sind.

Art. 16

Anzuwendendes Recht

Die Baupflicht für Schutzräume, die Höhe der Ersatzbeiträge sowie die Empfängerin oder der Empfänger der Ersatzbeiträge richten sich nach dem zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Baubewilligungsentscheids geltenden Recht.

Art. 17

Änderung eines Erlasses

Die Kantonale Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Zivilschutz (Kantonale Zivilschutzverordnung, KZSV) *[BSG 521.11]* wird wie folgt geändert:

Art. 18

Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2015.

2 Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 *[BSG 103.1]* amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, Tag 20

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Pulver*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

23.11.2011 EV

BAG 12–3, in Kraft am 1. 1. 2012